Lorsch
UNESCO-WELTERBE
Im Herzen unserer Stadt

Hauptsatzung der Stadt Lorsch

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.10.2026 (GVBl. 2026 Nr. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung in Lorsch am 12.11.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hinweis:

Alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 1
Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Magistrat, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB);
2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB;
3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 75.000 € (brutto) im Einzelfall;
4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 100.000 € (brutto) im Einzelfall;
5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 10.000 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall;
6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 75.000 €;
7. die Entscheidung über Grundstücksverfügungen;
8. die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen;

9. Aufnahme von Krediten;
10. Verzicht auf Inanspruchnahme von Darlehen, zu deren Annahme die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt hat;
11. Entscheidung über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall; die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt,
12. Entscheidungen über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a BauGB; ausgenommen hiervon sind Maßnahmen und Vorhaben im Außenbereich sowie Maßnahmen und Vorhaben im Gebiet von sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen.

(4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen des Abs. 3 unberührt.

§ 2
Ausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss,
2. Bau-, Umwelt- und Welterbeausschuss,
3. Kultur- und Sozialausschuss.

Für besondere Vorhaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse haben acht Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gemäß § 62 Abs. 2 HGO) zusammen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und, nach der Konstituierung des jeweiligen Ausschusses, auch der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses von den Fraktionen schriftlich benannt; die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ausschüssen die nachstehend bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gemäß §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:

1. Haupt- und Finanzausschuss: Den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 250.000 €. § 1 Abs. 3 Nr. 3 bleibt hiervon unberührt.

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3
Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Zahl der Mitglieder wird auf 31 festgelegt.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende (Stadtverordnetenvorsteherin) oder einen Vorsitzenden (Stadtverordnetenvorsteher). Jede in der Stadtverordnetenversammlung vertretene Fraktion erhält eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Für die Reihenfolge der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird die Verteilung der gültigen Stimmen der jeweiligen Kommunalwahl berücksichtigt. Die Fraktion, die die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher stellt, erhält in der Reihenfolge der Vertretung den letzten Platz. Bei der Stellvertretung werden die Fraktionen berücksichtigt, die an dem Tag der Konstituierung der Stadtverordnetenversammlung konstituiert waren.

§ 4
Magistrat

(1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Stadträtinnen und Stadträten.

(2) Die Zahl der Stadträtinnen und Stadträte beträgt 8.

§ 5
Ausländerbeirat

(1) Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.

(2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird Briefwahl zugelassen.

§ 6
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im „Bergsträßer Anzeiger“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht. Die öffentlichen Bekanntmachungen werden zusätzlich zu Informationszwecken auf der Homepage der Stadt Lorsch veröffentlicht. Die Rechtswirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung bleibt hiervon unberührt.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Bergsträßer Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Lorsch, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

(5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt Lorsch nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung in Lorsch, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist.

In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt Lorsch hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 7
Ehrenbürgerrecht – Ehrenbezeichnung

Die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen an Personen, die sich um die Stadt Lorsch besonders verdient gemacht haben, ist in der Satzung über Ehrungen der Stadt Lorsch – Ehrensatzung – geregelt.

Lorsch
UNESCO-WELTERBE
Im Herzen unserer Stadt

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Lorsch vom 20.12.2012, in der zuletzt geänderten Fassung des VI. Nachtrages vom 23.04.2026, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lorsch, 16.11.2026

S c h ö n u n g
Bürgermeister